



Datum:	1. Dez. 2008
Zahl:	SV4-BA-806/2-2008 (004/2008)

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Gewerberegisterzahl:

Auskünfte:	Dr. Ginhart
Telefon:	050 536 – 68236
Fax:	050 536 – 68200
e-mail:	bhsv.gewerbe@ktn.gv.at

**Betreff: Fa. Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH,
9020 Klagenfurt;
Änderung der Betriebsanlage im Werk Wietersdorf**

B E S C H E I D

In der Gewerbeangelegenheit der Fa. **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH**, mit dem Sitz in 9020 Klagenfurt, Ferdinand Jergitsch Straße 15, wird wie folgt entschieden:

S p r u c h

Der Fa. **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH**, wird die Genehmigung zur Änderung der „Produktionsanlage für Bauchemie-Artikel“ in Form der Errichtung einer automatischen Kübelabfüllanlage (EPFP; Abfüllanlage NMP NEU) bei der Nassmörtelproduktion im Werk Wietersdorf, Marktgemeinde Klein St. Paul, nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen (Einreichplan vom 29.7.2008 und technischer Bericht der Fa. **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH**) unter Erfüllung nachstehend vorgeschriebener Auflagen

e r t e i l t .

Die Fertigstellung der geänderten Betriebsanlage – der automatischen Kübelabfüllanlage – ist der Gewerbebehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Beschreibung der zu ändernden Anlage:

Die Fa. **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH**, mit dem Sitz in 9373 Klein St. Paul hat unter Vorlage von Projektunterlagen um die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung einer automatischen Kübelabfüllanlage (EPFP) bei der Nassmörtelproduktion im Werk Wietersdorf, Marktgemeinde Klein St. Paul, angesucht.

Die geplante automatische Kübelabfüllanlage wird in der bestehenden Nassmörtelproduktion aufgestellt, wobei festgestellt wird, dass bauliche Maßnahmen nicht betroffen sind.

Auflagen:

1. Sämtliche Konstruktionsteile sind den statischen Erfordernissen entsprechend zu bemessen. Ein entsprechendes statisches Gutachten eines dazu Befugten ist der Behörde vorzulegen.
2. Absturzgefährdete Stellen sind mindestens 100 cm hoch abzusichern.
3. Die ordnungsgemäße und normgerechte Errichtung der Anlage ist durch eine fachkundige Person (beispielsweise Hersteller) abnehmen zu lassen. Dabei ist insbesondere die Beschaffenheit der erforderlichen Sicherheitsbauteile (Schutz- und Sicherheitseinrichtungen) zu prüfen, deren einwandfreie Funktion zu attestieren und zu prüfen, ob die erforderlichen organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zum einwandfreien sicheren Betrieb der Anlage durchgeführt sind.
4. Anlässlich der Erstprüfung ist durch das Attest eines befugten Fachmannes (Elektrofachkraft) nachzuweisen, dass die gegenständliche Starkstromanlage entsprechend den SNT-Bestimmungen errichtet, besichtigt, erprobt und hinsichtlich der Erdung und des Schutzes gegen elektrischen Schlag (Schutzmaßnahme) messtechnisch überprüft wurde (ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61). Der ordnungsgemäße Zustand der Starkstromanlage ist längstens alle 3 Jahre durch einen Fachmann überprüfen zu lassen, worüber Vermerke zu führen und in der Arbeitsstätte aufzubewahren sind. Aus den Vermerken muss auch die Höhe des gemessenen Erdungswiderstandes und die messtechnische Überprüfung des Schutzes gegen elektrischen Schlag hervorgehen (ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62).
5. Sämtliche Arbeitsvorgänge insbesondere jedoch für Reinigungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, sowie Arbeiten zur Behebung von Störfällen sind zu definieren und festzulegen, welche Schutzeinrichtungen und Sicherheitsmaßnahmen zu verwenden und zu beachten sind. Diese schriftlichen Aufzeichnungen sind als Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente auszuarbeiten und den Evaluierungsunterlagen beizulegen. Den Arbeitnehmern sind die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Kosten:

Hierfür ist

eine Verwaltungsabgabe von **€ 65,00**

zu entrichten. Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan zu überweisen.

Für die Ortsaugenscheinsverhandlung vom 29.10.2008 ist eine Kommissionsgebühr von **€ 96,00** (4 Amtsorgane, 2 halbe Stunden, pro Amtsorgan und angefangener halben Stunde € 12,--) sowie eine Stempelgebühr für die Niederschrift von **€ 30,-- (2 x € 13,20 und 1 x € 3,60)** mit dem beiliegenden Zahlschein zu entrichten.

Für die Amtshandlung des Arbeitsinspektorates für den 13. Aufsichtsbezirk, Klagenfurt, ist an Barauslagen der Betrag von **€ 12,--** zu entrichten.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **€ 203,--** ist binnen Monatsfrist mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan zur Einzahlung zu bringen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 333, 74 Abs. 2, 77, 81 und 359 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2008;
§ 93 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2006;
TP 149 lit. b) der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 - BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 371/2006;
§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008;
§ 1 Abs. 2 lit.a Landeskommissionsgebührenverordnung 1994, LGBl. Nr. 7/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2005;
§ 12 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2001 (Art. I);
§ 14 TP 7 Ziff. 2 des Gebührengesetzes 1957, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr.128/2007.

B e g r ü n d u n g

Dieser Bescheid stützt sich auf das am 29. Okt. 2008 im Werk Wietersdorf erzielte einvernehmliche Verhandlungsergebnis und ist in den im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen und in den Aussagen der Amtssachverständigen (laut Niederschrift) begründet.

Über Einwendungen war nicht abzusprechen, sodass aufgrund des vorliegenden Rechts- und Sachverhaltes spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan einzubringen.

Die Berufung kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 13,20, für Beilagen zum Antrag von je € 3,60 pro Bogen, höchstens aber von € 21,80 pro Beilage, zu entrichten, die mit der Erledigung vorgeschrieben wird.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Ginhart e.h.

Ergeht an:

1. die Fa. **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH**, 9020 Klagenfurt, Ferdinand-Jergitsch-Straße 15;
2. das Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk, Burggasse 12, 9020 Klagenfurt;

Nachrichtlich an:

1. den Kärntner Landesfeuerwehrverband, Brandverhütung und Feuerpolizei, Roseneggerstraße 20, 9024 Klagenfurt;
2. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 Umwelt, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt;
3. das Baubezirksamt im Hause;
4. das Gesundheitsamt im Hause;
5. die Marktgemeinde 9373 Klein St. Paul;
6. das Bezirkspolizeikommando St. Veit an der Glan, 9300 St. Veit an der Glan;
7. die Fa. **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH**, Werk Wietersdorf, 9373 Klein St. Paul.